

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 205/06 B

L 15 U 191/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 36 U 269/98 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 2 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Dass diese Voraussetzungen gegeben sind, muss schlüssig dargelegt und begründet werden. Nach dem Vortrag der Klägerin soll geklärt werden, ob die Befugnis der Vertreterversammlung, bei der Gefahrtariffbildung nach ihrem Ermessen abgrenzbare Teile aus Unternehmen in einer gesonderten Gefahrtariffstelle zusammenzufassen, in Einklang mit Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) (allgemeiner Gleichheitssatz), Art 20 Abs 3 GG (Rechtsstaatsprinzip, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz), Art 12 Abs 1 Satz 2 GG (Berufsausübungsfreiheit), Art 14 Abs 1 Satz 1 und 2 GG (Eigentumsschutz) und Art 2 Abs 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) steht, ferner, ob § 157 Abs 2 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) verfassungswidrig ist, weil er die Kriterien, nach denen die Unfallversicherungsträger Gefahrtariffstellen zu bilden haben, nicht näher bestimmt, sondern ihre Festlegung der Vertreterversammlung überlässt.
- 3 Hinsichtlich beider Rechtsfragen hat die Klägerin insbesondere die Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan. Die zitierten Fragen hat der Senat in seinen Urteilen vom 24. Juni 2003 (*B 2 U 21/02 R - BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 § 157 Nr 1*) sowie vom 24. Februar 2004 (*B 2 U 31/03 R - BSGE 92, 190 = SozR 4-2700 § 152 Nr 1*) dahin entschieden, dass der Gefahrtarif 1998 der Beklagten und die Rechtsgrundlagen, auf denen er beruht, verfassungsgemäß sind. Die Klägerin hat es versäumt darzustellen, dass die entschiedenen Rechtsfragen wieder klärungsbedürftig geworden sind, so dass sich die Notwendigkeit einer erneuten Revisionsentscheidung nicht erschließt. Der bloße Hinweis auf die bei Einlegung der Beschwerde noch anhängige Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Senats vom 24. Juni 2003 (*aaO*) und den dazu vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) der Beklagten und anderen Stellen vorgelegten Fragenkatalog hat dafür schon zum damaligen Zeitpunkt nicht ausgereicht. Insofern erübrigt sich ein Eingehen darauf, dass das BVerfG die erwähnte Verfassungsbeschwerde mittlerweile zurückgewiesen und mit dieser Entscheidung der Grundsatzrüge den Boden entzogen hat (*Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 3. Juli 2007 - 1 BvR 1696/03 -, SozR 4-2700 § 157 Nr 3*).
- 4 Die von ihr außerdem gerügten Verfahrensmängel hat die Klägerin nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann die Verfahrensrüge nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landesso-



zialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Wendung "ohne hinreichende Begründung" ist dabei nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Entscheidend ist, ob das LSG objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln entscheidungsrelevante Fragen zum tatsächlichen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*ständige Rechtsprechung des Senats, siehe ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN*).

- 5 Die Klägerin macht geltend, das LSG sei ihren schriftsätzlich gestellten und in der mündlichen Verhandlung am 9. März 2005 aufrecht erhaltenen Beweisanträgen nicht nachgekommen. Die Beweisanträge betrafen die - angeblich - falsche Zuordnung eines Teils der Arbeitnehmer der Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung zu den beiden für diese Unternehmen in dem Gefahrtarif der Beklagten enthaltenen Gefahrtarifstellen sowie die Auswirkungen dieser Zuordnung auf die Lohnsummen, die Unfallaufwendungen und die Gefahrklassen dieser Gefahrtarifstellen. Eine Klärung sollte durch Anhörung von Sachverständigen, insbesondere die Einholung berufskundlicher und versicherungsmathematischer Gutachten, sowie durch eine Auskunft der Bundesagentur für Arbeit herbeigeführt werden. Zur Darlegung, wieso diese Beweismittel zu nachvollziehbar anderen Ergebnissen als die Festlegungen in dem umstrittenen Gefahrtarif 1998 der Beklagte geführt hätten, trägt die Klägerin vor, durch ungenaue Abgrenzungskriterien bei den Gefahrtarifstellen für gewerbliche Tätigkeiten auf der einen und für kaufmännische und verwaltende Tätigkeiten auf der anderen Seite sowie durch fehlerhafte Erhebungen bei den Unternehmen wegen unklarer und unvollständiger Fragebögen sei es zu einer falschen Zuordnung ganzer Personengruppen, wie Programmierer und EDV-Sachbearbeiter, medizinische und technische Angestellte oder Telefonisten in Call-Centern, und in deren Gefolge zur Festsetzung einer zu hohen Gefahrklasse gekommen. Diese Fehler könnten durch eine Befragung der Zeitarbeitsunternehmen und die nachfolgende Einholung von Sachverständigengutachten und Auskünften der Bundesagentur für Arbeit behoben werden.
- 6 Mit diesem Vortrag wird nicht aufgezeigt, weshalb das LSG sich zu den beantragten Beweiserhebungen hätte gedrängt sehen müssen. Denn die Klägerin legt nicht dar, wie im Jahr 2005 die Verhältnisse während der für die streitigen Gefahrtarife zwischen zehn und zwanzig Jahre zurückliegenden Beobachtungszeiträume mit Hilfe der benannten Beweismittel noch einigermaßen gesichert rekonstruierbar gewesen sein sollen. Sie wiederholt in ihrer Beschwerdebegründung in weiten Teilen nur ihre früheren, umfangreichen Beweisanträge, zeigt aber nicht konkret für das einzelne Beweisthema und das jeweilige Beweismittel auf, wieso das LSG aus seiner rechtlichen Sicht sich zu der entsprechenden Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen.



- 7 Die Klägerin hat schließlich auch eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht in nachvollziehbarer Weise dargetan. Die Rüge, das Berufungsgericht habe sich mit ihrem Vortrag, dass die Gefahrtarifstelle 49 zu Unrecht nicht nach einzelnen Tätigkeitsarten mit unterschiedlichen Unfallgefahren differenziere, nicht auseinandergesetzt, gibt dafür nichts her, denn sie belegt nicht, dass wesentliches Vorbringen der Klägerin nicht zur Kenntnis genommen wurde. Ohne gegenteilige Anhaltspunkte ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Gericht die schriftsätzlichen Ausführungen der Beteiligten gelesen und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt hat, auch wenn die schriftlichen Urteilsgründe auf einzelne Argumente nicht ausdrücklich eingehen. Besondere Gründe, warum dies hier anders sein sollte, sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 8 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)